STIEGHORST & PARTNER mbB RECHTSANWÄLTE I FACHANWÄLTE I NOTARIN

Rechtsanwältin & Notarin

Yvonne Halter

Fachanwältin für Familienrecht

weiterer Schwerpunkt: Erbrecht

Nora Wahbé
Schwerpunkte: Familienrecht
Arbeitsrecht

Rechtsanwältin

Rechtsanwältin

Nicole Fronzke
Schwerpunkte: Strafrecht

Verkehrsrecht

Rechtsanwalt & Notar a.D.

Wolfgang Stieghorst
Fachanwalt für Familienrecht
Mediator (Uni Bielefeld)

Ronchin-Platz 1, 33790 Halle (Westf.)

Telefon: 0 52 01 / 81 58 50 Telefax: 0 52 01 / 81 58 69

STRAFPROZESSVOLLMACHT

Rechtsanwältin NICOLE FRONZKE wird

Vollmacht in dem Strafverfahren und OWi-Verfahren

gegen:		
gegen: (Ihr Name)		
wegen:		
(Aktenzeichen und Gericht/Behörde)		

zu meiner Verteidigung bzw. Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt. Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung (StPO) ausdrücklich das Recht:

- 1. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung (§ 233 StPO) zu stellen und zurückzunehmen:
- 2. mich in meiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung zu vertreten (§§ 234, 329 Abs. 1; 350 Abs. 2; 387 Abs. 1; 411 Abs. 2 S. 1 StPO);
- 3. Untervollmacht zu erteilen, und zwar auch Rechtsreferendaren, die die 1. Staatsprüfung bestanden haben und sich seit mindestens 1 Jahr und 3 Monaten im Vorbereitungsdienst befinden;
- 4. Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen und auf solche zu verzichten;

8. die Vollmacht gilt in diesem Umfang ebenfalls für Ordnungswidrigkeitenverfahren.

- 5. Anträge auf Kostenfestsetzung (§ 464 b StPO) zu stellen, sowie die festgesetzten Kosten und Auslagen in Empfang zu nehmen;
- 6. die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) durchzuführen, insbesondere auch Anträge im Betragsverfahren (§ 10 StrEG) zu stellen. Die Vollmacht umfasst die Befugnis, die Entschädigungssumme entgegenzunehmen (RiStBV AnI C Teil I C Nr. 3);
- 7. Gelder, Wertsachen und Urkunden sowie sonstige Gegenstände, die in diesem Strafverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, in Empfang zu nehmen, nicht;

, den		